

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Großhansdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. Juli 2001 folgende Friedhofssatzung erlassen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung und Verwaltung**

(1)

Die Gemeinde Großhansdorf unterhält einen gemeindeeigenen Friedhof.

(2)

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode Bürger oder Einwohner der Gemeinde Großhansdorf waren sowie denjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3)

Der Friedhof wird von der Gemeindeverwaltung (Sachgebiet Friedhofsverwaltung) verwaltet.

#### **§ 2**

#### **Sperrung und Entwidmung**

(1)

Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss der Gemeindevertretung für weitere Bestattungen ganz oder teilweise gesperrt werden und nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt benutzten Gräber der Benutzung entzogen werden. Dies gilt auch für einzelne Grabstätten.

(2)

Mit der Sperrung erlöschen alle Bestattungsrechte. Den Berechtigten an Wahlgräbern, deren Nutzung noch nicht abgelaufen ist, können auf Antrag andere Gräber ähnlicher Art überlassen werden.

### II. Ordnungsvorschriften

#### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

(1)

Für den Besuch des Friedhofes werden je nach Jahreszeit besondere Öffnungszeiten festgesetzt. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag am Eingang des Friedhofes bekanntgegeben.

(2)

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

## **§ 4 Ordnung auf dem Friedhof**

(1)

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2)

Behinderten ist das Befahren des Friedhofsgeländes mit dem Auto auf dem Hauptweg bis zum Kapellenplatz grundsätzlich gestattet, anderen Personen nur zum Be- und Entladen. Das Radfahren ist nur auf dem Hauptweg bis zum Kapellenplatz zulässig. Das Inlineskaten und Kickboardfahren oder ähnliches ist auf dem Friedhof nicht zulässig.

(3)

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
- b) das Rauchen während der Bestattung
- c) das Spielen von Kindern
- d) das Anbieten von Waren oder gewerblichen Leistungen sowie das Verteilen von Druckschriften
- e) das gewerbsmäßige Fotografieren
- f) das Ablagern von auf dem Friedhof angefallenem Abraum und Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze sowie das Ablagern von Abraum und Abfällen, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind.
- g) das Beschädigen oder Verunreinigen des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

(4)

Totengedenkfeiern aus Anlass besonderer Gedenktage sind mindestens 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

## **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1)

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur im Auftrage der Grabberechtigten ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftliche Bestätigung des Grabberechtigten nachzuweisen, sofern dies von der Friedhofsverwaltung verlangt wird.

(2)

Gewerbetreibende bedürfen für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(3)

Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist nur an Werktagen während der amtlichen Öffnungszeiten, jedoch nicht länger als bis 18.00 Uhr zulässig.

(4)

Soweit es zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlich ist, dürfen Gewerbetreibende die Wege auf dem Friedhof mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Eine Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

(5)

Gewerbliche Arbeiten sind so auszuführen, dass bereits vorhandene Grabstätten und Einrichtungen des Friedhofes nicht beschädigt werden. Schadensfälle sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Gewerbetreibende, ihre Bediensteten oder Beauftragten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen und sind verpflichtet, den Schaden zu beseitigen

Erfolgt die Schadensregulierung trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht, wird diese auf Kosten des Verursachers von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

(6)

Die Gewerbetreibenden haben die Vorschriften der Friedhofssatzung zu beachten. Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung oder sonstige Anordnungen verstoßen, kann die Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Verwarnung entbehrlich.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### **§ 6**

#### **Anmeldung von Beerdigungen**

(1)

Eine beabsichtigte Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalles unter Vorlage des standesamtlichen Bestattungsscheines bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Diese setzt im Benehmen mit dem Anmeldenden den Zeitpunkt der Beerdigung fest.

(2)

Beerdigungen werden nur an Werktagen während der Betriebszeit vorgenommen.

#### **§ 7**

#### **Anlage von Gräbern**

(1)

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt

(2)

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### **§ 8**

#### **Ruhefristen**

(1)

Die Ruhefrist beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| - bei Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren: | 15 Jahre |
| - bei Grabstätten für Personen über 5 Jahre:  | 25 Jahre |
| - bei Urnengrabstätten:                       | 25 Jahre |

(2)

Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Grab neu belegt werden.

## **§ 9**

### **Särge, Leichenhalle**

(1)

Die zu bestattenden Leichen müssen sich in einem verschlossenen Sarg befinden. Die für die Bestattung Verantwortlichen (Bestattungsunternehmer, Angehörige) haften der Gemeinde gegenüber für Schäden, die aus der Nichtbefolgung dieser Maßgabe entstehen.

(2)

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichen werden dort auf Wunsch der Angehörigen oder auf ordnungsbehördliche Anweisung aufgenommen, soweit die Kapazität ausreicht.

(3)

Die Leichen von Personen, die an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit verstorben sind, müssen unverzüglich in geschlossenem Sarg in die Leichenhalle gebracht werden. Eine Öffnung der Särge ist nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes gestattet. Särge auswärtig Verstorbener bleiben ebenfalls verschlossen, sofern nicht das Gesundheitsamt einer Öffnung zugestimmt hat. Im übrigen gelten ggf. weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften.

(4)

Die Überführung der Leichen und Aschen bis ins Grab ist von den Angehörigen zu veranlassen.

## **§ 10**

### **Umbettungen von Särgen und Urnen**

(1)

Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Darüber hinaus ist die erforderliche Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes von den Angehörigen beizubringen. Umbettungen von Särgen werden nur in der Zeit vom 1. November bis 31. März vorgenommen.

(2)

Die Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist unzulässig. Darüber hinaus wird eine Umbettung oder Exhumierung aus einem anonymen Reihengrab grundsätzlich nicht vorgenommen.

(4)

Die Kosten der Umbettung hat derjenige zu tragen, auf dessen Veranlassung diese durchgeführt wird. Die Wiederbestattung auf einer anderen Grabstätte gilt als neue Beisetzung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Zugang zum Friedhof während der Umbettung zu sperren.

## IV. Grabstätten

### **§ 11**

#### **Arten**

(1)

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2)

Es werden eingerichtet:

A) Reihengräber (einstellig)

- a) Erdreihengrab für Kinder bis 5 Jahre
- b) Erdreihengrab für Personen über 5 Jahre
- c) Urnengemeinschaftsgrab (halbanonym)
- d) Anonymes Urnenreihengrab
- e) Anonymes Erdreihengrab

B) Wahlgräber (ein- oder mehrstellig)

- a) Erdwahlgrab
- b) Urnenwahlgrab

### **§ 12**

#### **Reihengräber**

(1)

Reihengräber sind Grabstätten, die im Beerdigungsfalle ohne Rechte auf Auswahl eines bestimmten Platzes der Reihe nach abgegeben werden. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist überlassen.

(2)

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

(3)

Der Ablauf der Ruhefrist und die beabsichtigte Wiederbelegung sind öffentlich bekanntzugeben.

(4)

In einem Erdreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Zwillinge unter einem Jahr können auf einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5)

Auf der Urnengemeinschaftsanlage werden je Grabstelle 4 Urnen beigesetzt. Jede Grabstelle wird mit einem einheitlichen Grabstein versehen.

### § 13 Wahlgräber

(1)

Auf Antrag werden Nutzungsrechte an Erd- und Urnenwahlgrabstätten eingeräumt. Nutzungsrechte können für ein- bis sechsstellige Gräber an Bürger der Gemeinde Großhansdorf für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vergeben werden, und zwar

- a) anlässlich eines Sterbefalles, auch dann, wenn es sich um Angehörige handelt, die zum Zeitpunkt des Todes nicht Bürger der Gemeinde waren, oder
- b) wenn der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Über das erworbene Nutzungsrecht wird ein Grabbrief ausgestellt.

(2)

In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte, auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

(3)

In einem Erdwahlgrab dürfen eine Leiche oder maximal 6 Urnen beigesetzt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit in einem Erdwahlgrab zusätzlich die Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren beizusetzen.

(4)

In einem Urnenwahlgrab dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

(5)

Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der 1. Beisetzung würdig hergerichtet und unterhalten werden. Unbelegte Gräber sind sauber zu halten.

(6)

Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Vor jeder Bestattung muß das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte so weit verlängert werden, dass die jeweilige Ruhefrist gewahrt bleibt. Der Ablauf des Nutzungsrechts sowie die beabsichtigte Wiederbelegung sind den Berechtigten schriftlich bekanntzugeben. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

(7)

Das Nutzungsrecht bei Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Die Nutzungsberechtigten sind vor Entzug unter Fristsetzung schriftlich aufzufordern, die Grabstätten in Ordnung zu bringen. Sind die Berechtigten nicht bekannt, so ist ihnen durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist zu setzen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Nutzungsrecht nach Fristablauf erlischt.

## **§ 14 Übertragung und Erlöschen von Nutzungsrechten**

- (1)  
Die Übertragung von Grabnutzungsrechten an Dritte ist unzulässig.
- (2)  
Wurde das Nutzungsrecht nach Ablauf nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, etwa aufgefundene Gebeine und Aschenreste auf dem Boden der Gruft eingraben zu lassen.

### V. Grabmale und gärtnerische Anlagen

## **§ 15 Allgemeines**

- (1)  
Grabmale und gärtnerische Anlagen sind genehmigungspflichtig. Das gilt auch für Veränderungen. Hiervon ausgenommen sind die einheitlichen Grabsteine der Urnengemeinschaftsanlage.
- (2)  
Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die durch das Umfallen von Grabmalen entstehen oder in anderer Weise durch die Anlage der Grabstätte verursacht werden.
- (3)  
Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Gruftherstellung und Beerdigung entstehen, übernimmt die Gemeinde Großhansdorf keine Haftung. Entstehende Kosten hierfür gehen zu Lasten des jeweiligen Nutzungsberechtigten.

## **§ 16 Grabmalvorschriften**

- (1)  
Auf den Grabstellen darf nach Einebnung des Bodens ein Grabmal aufgestellt werden, das den jeweils geltenden Vorschriften entspricht. Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofs vereinbar sein. Grabmale sollen nicht höher als 1 Meter sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Aufstellen von Gedenktafeln für Angehörige im Sinne des § 13 Abs. 2 Abschnitt a-c ist zulässig. Die Aufstellung von Grabplatten ist nur in den Quartieren A, B, und F (Erdwahlgräber) und in den Quartieren D und L (Urnenwahlgräber) zulässig.
- (2)  
Vor Aufstellung des Grabmales ist ein Antrag auf Genehmigung unter Vorlage einer Zeichnung (Maßstab 1:10) in doppelter Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Der Antrag muß Angaben über Farbe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten. Der Antrag ist von dem Antragsteller und dem Ausführenden zu unterzeichnen.
- (3)  
Die Ausführung des Grabmales muß dem genehmigten Antrag entsprechen.

(4)

Die Fundamente für Grabmale dürfen nur unter Aufsicht des Friedhofsgartenmeisters hergestellt werden.

(5)

Bei der Gestaltung der Grabmale sind nicht gestattet:

- a) Gips, Zementmasse, Gebilde aus Baumrinde, Kork, Tropfstein, Schlacken, Porzellanarbeiten, Blechformen, Lichtbilder, Perlenkränze, Kranzschleifen unter Glas, Nachbildungen von Baumformen in Stein, Holzkreuze und Tafeln mit aufgemalter Maserung;
- b) Ölfarbenanstriche von Steingrabmalen und das Anmalen von Inschriften mit aufdringlicher Farbe;
- c) feste Einfriedigungen;
- d) figürlicher Schmuck in Kunststein;
- e) Inschriften, die der Weihe des Friedhofes nicht entsprechen;
- f) Belegung von Grabstätten mit Kunststeinplatten;
- g) Das Verfugen von Platten.

(6)

Grabmale müssen sich in ihrer Höhe, Breite und Art der Gestaltung dem besonderen Charakter des unmittelbaren Umfeldes anpassen. Insbesondere müssen Grabmale auf Reihengräbern für Kinder und auf Urnenwahlgräbern wegen der geringen Größe der Grabstelle entsprechend kleiner sein.

(7)

Die einheitlichen Grabsteine der Urnengemeinschaftsanlage können mit dem vollständigen Namen versehen oder leergelassen werden. Das Geburts- und Sterbejahr wird jedoch immer auf dem Grabstein angegeben.

## **§ 17**

### **Gärtnerische Anlagen**

(1)

Grabbeete müssen niveaugleich gehalten werden und dürfen lediglich mit Rasenabschlusssteinen aus gebrochenem, rotem Wesersandstein (Bossenstein) eingefasst werden. Andere Einfassungen aus Stein oder sonstigen Werkstoffen sind nicht zulässig.

(2)

Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Friedhofsteile besondere Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.

(3)

Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten der Nutzungsberechtigten anordnen bzw. selbst vornehmen.



(4)

Die Verwendung von Kunststoffen, dazu gehören u.a. Kunststoffblumen und Gebinde von Kränzen oder Gestecken, ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

(5)

Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen, Glasgefäße usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist verboten.

## VI. Schlussvorschriften

### **§ 18**

#### **Friedhofskapelle**

(1)

Die Friedhofskapelle steht für Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung.

(2)

Beerdigungsfeierlichkeiten, die nicht von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft durchgeführt werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen.

### **§ 19**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofssatzung der Gemeinde Großhansdorf vom 27. Februar 1961 sowie die Satzungen zur Änderung der Friedhofssatzung vom 10. Juli 1979, 27. November 1980, 12. November 1985 und 3. November 1986 aufgehoben.

Großhansdorf, . Juli 2001

Petersen  
Bürgermeister